

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

12.

18.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,  
das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern oder andern dergleichen Besizungen  
eigenmächtig abzutrennen, betreffend;

vom 25ten Juli 1825.

Ben GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

liebe getreue. Wir haben, zur Verhütung des wahrgenommenen Mißbrauchs, daß zum öftern von Rittergütern, oder andern von Uns zur lehn gehenden Besizungen, Grundstücke und Gerechtfame kauf-, erbpachtes- oder auf andere Weise, ohne landes- und lehns herrliche Genehmigung, abgetrennt, dadurch aber theils Unsere landes- und lehns herrlichen Rechte beeinträchtigt, theils die Erwerber des Abgetrennten und die auf die Hauptbesizung versicherten Gläubiger gefährdet, oder beschwerlichen Weiterungen ausgesetzt werden, in Unserm alten Erblande ein Mandat unterm 11ten Januar 1823 ergehen lassen.

Ähnliche Rücksichten treten auch in dem Markgrasthume Oberlausiß ein und Wir finden daher für nöthig, für dasselbe Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Wir verbieten hierdurch allen Besizern von Rittergütern, oder andern Grundstücken, oder Gerechtfamen, die bei Unserer Ober-Amts-Regierung zur lehn gehen, davon, ohne  
Gesetzsamung 1825.